

der Andacht zum hl. Namen Jesu vorzüglich die Macht, Heiligkeit und Glorie des Herrn. In kirchlichen Gebeten und Bildern sind die Namen Jesu und Maria häufig miteinander verbunden. Der gottselige Thomas von Kempen bemerkt: „Die Anrufung der heiligen Namen Jesus und Maria ist ein kurzes Gebet, leicht für das Gedächtnis, zugleich lieblich für die Erinnerung und mächtig, den, welcher sie andächtig gebraucht, gegen alle Feinde seines Heiles zu schützen“. Auch in dem christlichen Volke spricht sich die Andacht und das gläubige Vertrauen zum hl. Namen Jesu in deutlicher Weise aus; wir erinnern nur an den schönen katholischen Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus“.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (*Nestitutionsfall bei Verhinderung eines Testamentes.*) Marcus, ein unverheirateter Mann, verspricht seinem Vetter Lucius, der ihm aus seiner Verwandtschaft am liebsten ist, sein ganzes Vermögen testamentarisch zu vermachten und macht aus diesem seinem Entschluss auch andern gegenüber kein Geheimnis; die Abfassung des Testamentes jedoch schiebt er hinaus, um den Todesgedanken von sich fern zu halten. Da er unterdessen dem Tode nahe gekommen ist, suchte ihn Catus, ein anderer Verwandter, bezüglich der Abfassung des Testamentes so lange hinzuhalten, bis es zu spät ist. So geschieht es, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt und Lucius die Erbschaft mit vier andern vor dem Gesetze Gleichberechtigten theilen muss. Nach langer Zeit, als auch Lucius und mehrere der andern Erben schon verstorben sind, findet sich noch ein Schuldner des Marcus. Dieser, mit dem ganzen Vorgehen wohl bekannt, zahlt der Witwe des Lucius die ganze Summe; diese glaubt sich berechtigt, die Summe zu behalten, weil Marcus niemals den Willen aufgegeben habe, ihren verstorbenen Mann, den Lucius zum alleinigen Erben zu machen, sondern an der Ausführung nur sei verhindert worden. Ist das Urtheil der Witwe richtig, oder muss sie mit den andern Erben des Marcus, beziehungsweise deren Nachkommen, die erhaltene Summe theilen?

Erklärung und Lösung. Zuerst unterstellen wir, dass die Witwe des Lucius entweder in den Nachlass des Lucius eingetreten ist, oder dass sie jene vom Schuldner des Marcus erhaltene Summe zu Gunsten der erb berechtigten Kinder angenommen habe. Die Entscheidung der Frage ob diese Zahlungsannahme berechtigt sei oder nicht, hängt ab von der Berechtigung des Lucius zur Erbschaft des Marcus, beziehungsweise von der etwa begangenen Ungerechtigkeit der gesetzlichen Miterben und deren Erfüpflicht.

Ein unmittelbares und unanfechtbares Recht auf die ganze Erbschaft des Marcus hatte Lucius nicht erlangt. Lag nichts weiter

vor, als was im Gewissensfall ausgedrückt ist, so enthält die ganze Ausdrucks- und Handlungsweise des Marcus nur den festen Vorsatz, den Lucius zum Universalerben zu machen; ausgeführt ist dieser Vorsatz nicht, da das beabsichtigte Testament nicht zustande kam. Nur wenn Marcus in seiner letzten Krankheit, zumal wenn dem Cajus gegenüber, förmlich erklärt hat, er wolle den Lucius zum Universalerben haben: dann hätten wir in dieser Willenserklärung ein zwar formloses, wie ich unterstelle, doch nicht ganz unwirkliches Testament; der Begünstigte könnte, so lange die Sache nicht strittig oder gerichtlich anhängig gemacht wird, nach demselben verfahren.

Wenn aber eine solche formlose Testamentserklärung nicht vorliegt und die ganze Sache nach dem bloßen Vorsatz des Marcus zu beurtheilen ist, dann liegt die Angelegenheit für Lucius und seine Rechtsnachfolger ungünstiger. Einen unmittelbaren Anspruch auf die Erbschaft des Marcus haben sie alsdann nicht. Aber vielleicht einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Miterben? Gegen die Miterben des Lucius können sie nur dann Ansprüche geltend machen, wenn diese gegen Lucius eine Ungerechtigkeit begangen haben. Eine solche Ungerechtigkeit liegt möglicherweise von Seiten des Cajus vor. Cajus hat verhindert, dass Marcus zugunsten des Lucius das Testament absfasste. Diese Verhinderung enthält dann, aber auch nur dann eine Ungerechtigkeit, wenn durch ungerechte oder trügliche Mittel und Vorstreuungen Marcus verhindert, also eigentlich gegen seinen Willen, verhindert wurde. Wurde Marcus nur durch Bitten und durch wahre Vorstellungen bewogen, ein Testament nicht zu machen, sondern seine Hinterlassenschaft der gesetzlichen Erbfolge anheimzugeben: dann mag Cajus vielleicht gegen die Liebe gesündigt haben, aber eine Ungerechtigkeit hätte er nicht begangen. Anders liege die Sache, wenn Cajus durch ungerechte oder falsche Aussagen gegen Lucius den Marcus gegen jenen eingenommen oder auch, wenn er den Marcus durch Täuschung über den nahe bevorstehenden Tod an der zeitigen Abfassung des Testamentes, wie es sein Wille war, gehindert und ihn so hintergangen hätte. Im ersten Falle wäre die Ungerechtigkeit direct gegen Lucius, im zweiten Falle direct gegen Marcus und indirect gegen Lucius, in beiden Fällen aber den Lucius ungerecht schädigend, da unterstellt wird, dass zweifelsohne ohne jenes trügliche Mittel des Cajus Lucius die ganze Erbschaft würde erhalten haben. (Vergl. hierüber Lehmkühl, Theol. mor. I. n. 973 u. 974; Th. Tamburini, in decalogum lib. 8, tr. 3, cap. 4, § 2; Lugo, de justitia et jure disp. 28 n. 103.) Tamburini sagt a. a. D. ausdrücklich: „Si fiat fraude vel simili, ut si suadeas falsis informationibus, vel cogas vi testatorem, ne relinquat haereditatem Petro, peccas et restituere teneris . . . Huc reducitur . . . si testatorem volentem disponere in favorem alicujus, tu falsa spe sanitatis, vel longioris adhuc vitae a condendo testamento distrahas“.

Die andern Miterben des Lucius würden insoweit mit haftbar sein, als sie den Cajus mit heredet oder vor der Handlung des Cajus ihre Zustimmung gegeben hätten. Hätten sie bestimmt auf Cajus und seine Handlungsweise eingewirkt, so dass sonst Cajus zu dem Entschluss nicht gekommen wäre, so würden sie einzeln in solidum dem Lucius für den ganzen Schaden, d. h. Ausfall der Erbschaft, haftbar sein, im andern Falle wäre nur Cajus in solidum, die andern für ihren Theil haftbar. Haben jedoch die andern gesetzlichen Erben auf Cajus keinen Einfluss ausgeübt, noch ihm zugestimmt, dann ist nur Cajus auf Grund der schädigenden Handlung haftbar und an ihn haben unzweifelhaft zunächst Lucius und seine Rechtsnachfolger sich des Ersatzes wegen zu halten. Es kann nur die Frage entstehen, ob die andern Erben, wenn und sobald sie die ganze Sachlage gewusst haben, auf Grund der Annahme oder des Behaltens ihres Erbtheils etwa haftbar sind. Das muss für sie meistens verneint werden. Da nämlich ein gesetzkräftiges Testament nicht vorliegt, so sind jene Erben wenigstens so lange berechtigt, in die gesetzliche Erbfolge einzutreten, bis ihnen unzweifelhaft bewiesen ist, dass eine Ungerechtigkeit begangen worden sei, d. h., dass Marcus, trotzdem dass er gewollt hätte, seinen eigentlichen letzten Willen zugunsten des Lucius nicht mehr hätte ausdrücken können. Ohne Selbstanklage des Cajus wird ihnen das schwerlich bewiesen sein, und selbst diese hätte ohne andere erhärtende Umstände keine vollgültige Beweiskraft. Ja, selbst wenn die Ungerechtigkeit des Cajus constatiert wäre, so würden die anderen Erben zur Herausgabe ihres gesetzlichen Erbtheils, sei es aus Liebespflicht, sei es auf Grund der ausgleichenden Gerechtigkeit, keineswegs weiter gehalten sein, als sie noch davon besitzen oder reicher geworden sind; die übrige Ersatzpflicht ist dem Cajus allein zuzuschreiben.

Hier nach erledigt sich auch die schließliche Frage über die Annahme der noch entdeckten Schuldsforderung seitens der Witwe des Lucius. 1. Sie kann diese ganze Schuldsforderung — und dann zwar auf diesen Grund allein hin — behalten, wenn feststeht, dass Marcus noch mündlich den Lucius zu seinem Alleinerben erklärt hat, wenigstens so lange nicht von Seiten der anderen Berechtigten ein Anteil beansprucht wird; in Kenntnis zu setzen braucht sie jene nicht. — 2. Hat Cajus mit Zustimmung der andern Erben den Marcus durch trügliche Vorspiegelungen hingehalten, dann kann umso mehr die Witwe des Lucius alles von der Erbschaft noch Erreichbare an sich nehmen: die anderen Erben sind im Gewissen zur Herausgabe gehalten. Würde jedoch eine Sinnesänderung des Marcus zu Ungunsten des Lucius immerhin noch sehrwohl möglich, also die ausschließliche Erbseinsetzung des Lucius nicht sicher gewesen sein; dann könnte man den Cajus und jene Miterben nicht zum Ersatz des ganzen Wertes der Erbschaft verpflichten, sondern nur zu einem mehr oder weniger großen Theile, je nachdem die Hoffnung oder

Wahrscheinlichkeit der Erbschaft für Lucius hoch- oder geringwertiger war. — 3. Ist bloß Cajus des ungerechten Verfahrens schuldig, dann ist die Witwe des Lucius jedenfalls berechtigt, von der ihr nachträglich eingezahlten Schuldsumme diejenige Quote zu behalten, welche auf Lucius und Cajus fiele, falls die Schuldsumme unter die gesetzlichen Erben des Marcus zur Vertheilung käme. Schwieriger ist es, ob sie auch den Rest, d. h. die ganze Summe, einschließlich der Quoten, welche bei Vertheilung auf die nichtschuldigen Miterben fallen würde, behalten dürfe. Sind diese nämlich berechtigt, die ganze Ersatzpflicht auf Cajus abzuwälzen, so dürfte es scheinen, als müsse es verneint werden. Und in der That; sind sie von einer durch Cajus begangenen Ungerechtigkeit nicht überzeugt, so haben und behalten sie das Unrecht, die auf sie fallende Erbquote auch bezüglich der noch nachträglich eingezahlten Schulden zu beanspruchen, wie sie es beim Tode des Marcus bezüglich der vorliegenden Hinterlassenschaft des Marcus gethan haben. Doch andererseits möchte ich glauben, die Witwe des Lucius könne sich von ihrem Standpunkte aus auch für berechtigt erachten, die ganze empfangene Geldsumme zu behalten. Durch die Abgabe des betreffenden Theiles der Summe würde sie den Cajus mit ebenderselben Restitutionssumme belasten: das thun müssten scheint mehr zu sein, als ihr auferlegt werden kann. Dass diese Lösung praktisch annehmbar sei, möchte sich noch durch folgende Erwägung beleuchten lassen: Gesetzt, Cajus bereue sofort nach geschehener That seine Ungerechtigkeit und er habe es vor Antritt der gesetzlichen Erbsfolge in der Hand, dem Lucius die ganze Erbschaft in die Hände zu spielen. Es würde für diesen Fall wohl schwerlich jemand behaupten, Cajus müsse jetzt die Folgen seiner Ungerechtigkeit perfect werden lassen, d. h., die gesetzlichen, von Marcus nicht gewollten Erben zum Antritt der Erbschaft berufen, um dann allein den dem Lucius entgangenen Gewinn diesem ersetzen zu müssen? Vielmehr scheint es Recht und Billigkeit zu fordern, dass die von Marcus nicht gewollten Erben von vornherein ausgeschlossen bleiben, damit die Ungerechtigkeit des Cajus nie in Wirksamkeit trete. Was in diesem Falle für die ganze Hinterlassenschaft gelten würde, können wir im vorliegenden Fall auf die nachträglich entdeckte Schuldsumme, welche einen Theil dieser Hinterlassenschaft ausmacht, wohl anwenden. Cajus dürfte, falls die Summe an ihn ausgezahlt würde, dieselbe ganz an die Witwe des Lucius abliefern; also darf auch diese sie sofort ganz behalten. — 4. Würde aber Marcus durch bloßes bitten ohne trügerische Vorstreuungen zur Unterlassung der Testamentsabschluss bewogen worden sein, dann wäre es ohne Zweifel eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, dass die von der Witwe des Lucius angenommene Schuldsumme auf alle gesetzlichen Erben des Marcus oder deren Rechtsnachfolger, zur Vertheilung käme.